

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Mütze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 20.04.2010

Finanzierung des Zensus 2011

In der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 14. April 2010 heißt es, dass sich die hessischen Kommunen an der Finanzierung des Zensus 2011 beteiligen sollen. Es ist im Gespräch, dass Bürger, die sich in Hessen der Volkszählung verweigern, mit einem Bußgeld rechnen müssen. Dazu frage ich die Staatsregierung:

1. Wie hoch sind die zu erwartenden Kosten für den Zensus in Bayern?
2. Im Rahmen welchen Haushaltsplanes, auf welchen Haushaltstellen werden die Ausgaben berücksichtigt und wer trägt welche Kosten?
3. Ist eine Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung geplant?
 - a) Wenn ja, in welcher Höhe, in welcher Form und mit welchen Refinanzierungsmöglichkeiten?
 - b) Soll die Volkszählung auch über Bußgelder finanziert werden?
 - c) Wenn ja, in welcher Höhe und auf welcher Grundlage?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern
vom 26.05.2010

Zu 1.:

Für Bayern werden die Gesamtkosten nach aktuellem Stand (03.05.2010) auf rund 115 Mio. € geschätzt.

Von der Finanzzuweisung des Bundes in Höhe von 250 Mio. € erhält der Freistaat Bayern am 01.07.2011 rund 60,3 Mio.

€, davon 31,6 Mio. € für zentrale Aufgaben. Für den Betrieb der Auswertungsdatenbank in den Jahren 2014 und 2015 wird Bayern zudem voraussichtlich 1,7 Mio. € von den Ländern erstattet bekommen.

Die (Netto-)Gesamtkosten des Zensus 2011 belaufen sich in Bayern daher auf rund 53 Mio. €.

Zu 2.:

Die Ausgaben für die Vorbereitung und Durchführung des registergestützten Zensus 2011 im Freistaat Bayern sind im Epl. 03 A des Bayer. Staatsministeriums des Innern – Allgemeine Innere Verwaltung veranschlagt. Im Haushaltplan 2009/2010 sind die für die Durchführung des Zensus besonders anfallenden Ausgaben in Kap. 03 07 (Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung) Titelgruppe 92 (Vorbereitung und Durchführung eines registergestützten Zensus) ausgebracht.

Darüber hinaus fallen im Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung nicht direkt zuordenbare Gemeinkosten (allgemeine Personal- und Sachausgaben) an, die in den allgemeinen Haushaltsansätzen des Kap. 03 07 ausgebracht sind.

Die in Bayern für die Durchführung des Zensus entstehenden Kosten werden vom Freistaat Bayern getragen. Soweit den Kommunen Kosten entstehen, insbesondere für die Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen in den kreisfreien Gemeinden und den Landkreisen, erhalten sie nach Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung Finanzzuweisungen des Freistaates Bayern zur Deckung der mit der Aufgabenübertragung verbundenen Mehrbelastungen.

Zu 3. a):

Es ist keine Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung geplant (vgl. Ausführungen zu 2.). Allerdings leisten die Kommunen dadurch einen kommunalen Eigenbeitrag, dass sie die Melderegisterdaten gem. § 3 des Zensusgesetzes 2011 zu den verschiedenen dort vorgesehenen Zeitpunkten kostenlos übermitteln.

Zu 3. b) und c):

Nein.